

# Wichtige Änderungen der Kabotagevorschriften im Straßengütertransport

K. Willems 03/2022

Seit dem 21.02.2022 und ab dem 21.05.2022 gelten im Bereich der Kabotage neue Vorschriften.

## **Informationen zu diesen Neuerungen.**

) Voraussetzungen, um Kabotagebeförderungen ausführen zu können:

- das Transportunternehmen muss seinen Betriebssitz in der EU oder EWR (= Europäischer Wirtschaftsraum) haben,
- das Unternehmen muss über eine gültige EU-Transportlizenz verfügen,
- die Kabotagebeförderung erfolgt mit dem gleichen Kraftfahrzeug (LKW – Zugmaschine),
- es findet ein grenzüberschreitender Transport statt mit einer kompletten Entladung in einem EU/EWG-Mitgliedsstaat, in dem das betreffende Transportunternehmen nicht ansässig ist,
- es besteht eine Mitführipflicht von Belegen über die grenzüberschreitenden Beförderungen sowie über jede Kabotagefahrt.

) Was ist Kabotage?

**Kabotage ist die Beförderung von Gütern innerhalb eines Landes, in dem das ausführende Transportunternehmen weder eine Niederlassung noch einen Betriebssitz hat.**

Beispiel: ein Transportunternehmen aus Belgien, das eine Güterbeförderung innerhalb von Deutschland, zwischen Köln und München ausführt.

) Kabotagemöglichkeiten:

### 1. Anschlusskabotage:

Bei einer grenzüberschreitenden Güterbeförderung und nach der kompletten Entladung in einem EU/EWR- Staat können im Anschluss in diesem Aufnahmestaat maximal **drei (3)** Kabotagetransporte innerhalb von **sieben (7) Kalendertagen** (die sogenannte 3 in 7 Regel) durchgeführt werden.

### 2. Transitkabotage:

Nach einer grenzüberschreitenden Beförderung mit kompletter Entladung dürfen die Kabotagetransporte auch in anderen EU/EWR-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden.

Wenn das Kraftfahrzeug (LKW/ Zugmaschine) jedoch unbeladen in den EU/EWR-Staat einfährt (auch auf dem Rückweg in das Heimatland des Transportunternehmens), ist in jedem Transitland jeweils nur **ein (1)** Kabotagetransport innerhalb von **drei (3) Kalendertagen** möglich (1 in 3 Regel).

Beispiel:

- a. Kraftfahrzeug aus Belgien leer auf der Rückfahrt von Italien nach Belgien. Nach der kompletten Entladung in Italien darf mit dem Fahrzeug je **ein (1)** Kabotagetransport innerhalb von **3 Kalendertagen** in Österreich und Deutschland durchgeführt werden.

- b. Kraftfahrzeug aus Belgien, dessen Ladung in Italien komplett entladen wurde. Mit diesem Fahrzeug darf nun **ein (1)** Kabotagetransport durchgeführt werden in Italien, anschließend **ein (1)** Transport innerhalb von Österreich und **ein (1)** Transport innerhalb von Deutschland durchgeführt werden (**diese Transporte müssen alle innerhalb von 3 Kalendertagen stattfinden**).

3. Cooling-Off -Phase (Abkühlphase) [neu seit 21.02.2022]:

Seit dem 21.02.2022 und nach dem Abschluss der gesetzlich zulässigen Kabotagetransporte, bzw. nach 3 oder 7 Tagen (siehe Regeln vorher) ist mit demselben Kraftfahrzeug **KEINE** weitere Kabotagebeförderung mehr möglich, da eine „Abkühlphase“ von **4 Kalendertagen** eingehalten werden muss.

4. Beförderungsbelege (Frachtbriefe):

Das Kraftfahrzeug befindet sich innerhalb einer Frist von **4 Kalendertagen** VOR der grenzüberschreitenden Beförderung auf dem Hoheitsgebiet des EU/EWR- AufnahmeStaats, in dem die komplette Entladung erfolgte. In diesem Fall muss der Transportunternehmer eindeutige Belege für alle Transporte vorlegen, die in dem betreffenden Zeitraum stattfanden. (in der Regel sind dies die Frachtbriefe)

Diese Belege sind einem Kontrollbeamten bei einer Kontrolle auf der Straße auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Belege können jedoch auch in geeigneter digitaler Form bis zum Ende der Kontrolle vorgelegt werden.

Bei fehlenden Belegen kann der Kontrollbeamte zusätzliche Überprüfungen durchführen.

Quellenhinweis: Verordnung der EU 2020/1055.

**Wichtiger Hinweis:**

Zu beachten ist, dass bei Transporten **innerhalb des BENELUX** mit Kraftfahrzeugen, die in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg zugelassen sind, die Kabotageverordnung **KEINE** Anwendung findet. Diese Transporte sind somit von den Kabotageverordnungen befreit.

-----